

## **Mitteilung**

im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff: BonusCard, Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabepakets**

Bezug: Vorlage 314/2011

Anlagen: Bezeichnung:

---

### **Die Verwaltung teilt mit:**

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport am 07.05.2012 wurde zugesagt, die Berechnung zur Vergabe der BonusCard kurz vorzustellen.

#### **1. Rückblick**

Zum 01.07.2011 wurde die städtische BonusCard an die gesetzlichen Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets angepasst. Die stadteigenen Karten entfielen dadurch. Die Leistungen bzw. Vergünstigungen der städtischen BonusCard wurden ab diesem Zeitpunkt mit der KreisBonusCard Tübingen abgerufen.

#### **2. Anspruchsvoraussetzungen für die KreisBonusCard**

Antragsberechtigt für eine KreisBonusCard sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Tübingen, wenn sie

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Jobcenter) oder
- laufende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt) oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder
- mit Kindern zusammenleben, die Kinderzuschlag von der Familienkasse erhalten.

#### **3. Ausgabe der KreisBonusCard**

Die KreisBonusCard wird inzwischen seit einem Jahr ausgegeben. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt kann mitgeteilt werden, dass einzelne Antragsteller aus Tübingen bemerken, dass es früher bequemer gewesen sei, den Antrag in der Innenstadt zu stellen. Antragsteller aus Tübingen können jedoch auch beim Tübinger Bürgeramt die Antragsformulare erhalten und auch die Anträge abgeben. Die Anträge werden dann an das Landratsamt weitergeleitet.

#### 4. **Bei der Stadt bekannt gewordene Fälle**

Seit der letzten Vorlage 314/2011 im September 2011 sind der Verwaltung sieben Fälle bekannt geworden, bei denen aus Sicht der Betroffenen zunächst nicht klar war, ob sie nach den neuen Regelungen in den Vorteil der Vergünstigungen kommen:

- Zwei Familien mit mehreren Kindern und geringem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wurde geraten Kinderzuschlag zu beantragen.
- Bei einer Familie und einer Alleinerziehenden, jeweils mit drei Kindern, hatten sich die Einkommensverhältnisse geändert, d.h. sie lagen mit 900 Euro bzw. mit 680 Euro über der früheren städtischen Einkommensgrenze, so dass sie auch nach der alten Regelung keinen Anspruch mehr auf die BonusCard gehabt hätten.
- Eine Alleinerziehende mit einem Kind und geringem Einkommen konnte mitgeteilt werden, dass sie Anspruch auf Wohngeld hat. Die Beantragung von Wohngeld lehnte sie jedoch ab.
- In einem weiteren Fall einer Alleinerziehenden mit Kind konnte nach nochmaliger Berechnung des Wohngeldes ein positiver Wohngeldbescheid erlassen und die KreisBonusCard ausgestellt werden.
- Bei einer türkischen Familie mit zwei Kindern, die über die BonusCard das Mittagessen der Kinder finanzierte und die uns über die Schule bekannt wurde, war nicht klar, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die KreisBonusCard erfüllt sind, da die Familie weder Namen noch die finanzielle Situation offen legen wollte. Kurzfristig wurde der Familie über den Förderverein der Schule geholfen. Die Schule meldet sich wieder, wenn die Notlage weiterhin besteht.

#### 5. **Aktuelle Praxisbeispiele**

Um zu überprüfen, ob sich die Antragsteller durch die Neuordnung der BonusCard verbessert oder verschlechtert haben, werden 3 Praxisbeispiele aus dem Wohngeldbereich dargestellt. Das Wohngeldrecht wird deshalb herangezogen, weil dort die höchsten bzw. günstigsten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt werden. Beispielsweise zählt beim Wohngeld das Kindergeld nicht zum Einkommen.

##### 5.1 **Beispiel 1**

Ehepaar mit drei Kindern, eines davon in Ausbildung, Nettoeinkommen Vater 1.935,07 Euro, Sohn Ausbildungsvergütung netto 332,89 Euro, Kindergeld für drei Kinder 552 Euro, Kaltmiete 659,91 Euro

- Das Gesamteinkommen der Familie beträgt netto 2.819,96 Euro.
- Die Einkommensgrenze der früheren städtischen BonusCard lag bei 5 Personen bei 2.500 Euro.
- Es liegt eine Überschreitung der früheren Einkommensgrenze vor.
- Die städtische BonusCard wäre deshalb abgelehnt worden.
- Wenn die gleiche Familie aber Wohngeld beantragt, hat sie Anspruch auf monatlich 21 Euro Wohngeld und erhält deshalb auch die KreisBonusCard.
- Die Familie stellt sich also mit der neuen Regelung günstiger.

##### 5.2 **Beispiel 2**

Alleinerziehende mit zwei Kindern unter 12 Jahren, Nettoeinkommen 989,25 Euro, Unterhalt für zwei Kinder 618 Euro, Kindergeld für zwei Kinder 368 Euro, Kaltmiete 542,28 Euro

- Das Gesamteinkommen der Familie beträgt netto 1.975,25 Euro.

- Die Einkommensgrenze der früheren städtischen BonusCard lag bei drei Personen bei 1.750 Euro.
- Es liegt eine Überschreitung der früheren Einkommensgrenze vor.
- Die städtische BonusCard wäre deshalb abgelehnt worden.
- Wenn die gleiche Familie aber Wohngeld beantragt, hat sie Anspruch auf monatlich 12 Euro Wohngeld und erhält deshalb auch die KreisBonusCard.
- Auch diese Familie stellt sich mit der neuen Regelung günstiger.

### 5.3 Beispiel 3

Rentner, alleinstehend, Altersrente netto 891,86 (brutto 982,85 Euro), Kaltmiete 407 Euro

- Das Einkommen beträgt netto 891,86 Euro.
- Die Einkommensgrenze der früheren städtischen BonusCard lag bei einer Person bei 1.070 Euro.
- Es liegt eine Unterschreitung der früheren Einkommensgrenze vor.
- Die städtische BonusCard wäre deshalb ausgestellt worden.
- Einen Wohngeldanspruch hat der Rentner jedoch nicht, da sich bei einem Alleinstehenden bei einem anrechenbaren Einkommen von über 870 Euro kein Wohngeld errechnet.
- Der Rentner hat somit keinen Anspruch auf die KreisBonusCard und stellt sich deshalb mit der neuen Zuordnung schlechter.

## 6. Zusammenfassung

Insgesamt kann daraus geschlossen werden, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen, insbesondere Familien oder Alleinerziehende, durch die neue Regelung besser stellen. Die Erfahrung in den letzten 12 Monaten hat gezeigt, dass fast alle der Verwaltung bekannt gewordenen Fälle über die Wohngeldberechtigung Zugang zur KreisBonusCard erhalten haben. Alleinstehende Personen, besonders Rentnerinnen und Rentner können jedoch benachteiligt sein, wenn sie über ein Einkommen zwischen 870 Euro und 1070 Euro (frühere Einkommensgrenze der BonusCard für eine Person) verfügen. Im Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011 wurden allerdings lediglich 2,6 % aller ausgestellten städtischen Karten an Alleinstehende ausgegeben. Dabei waren jedoch auch viele Alleinstehende, die nur befristet über wenig Geldmittel verfügten, z.B. Antragsteller mit Krankengeld oder Arbeitslosengeld I. Bei diesen Personen kann davon ausgegangen werden, dass sie in absehbarer Zeit wieder über mehr Einkünfte verfügen.

## 7. Härtefälle

Die Verwaltung wird auch weiterhin jeden bekannt werdenden Fall genau prüfen und im Härtefall über das Tübinger Hilfswerk helfen.